

# **STATUT**

des

## **Vereines BLICKKONTAKT**

**INTERESSENGEMEINSCHAFT SEHENDER,  
SEHBEHINDERTER UND BLINDER MENSCHEN**

Beschlossen am: 04. März 2022

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....  | 3  |
| § 2 – Zweck.....   | 3  |
| § 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....  | 3  |
| § 4 – Arten der Mitgliedschaft.....  | 4  |
| § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft.....   | 4  |
| § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft .....  | 4  |
| § 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....  | 5  |
| § 8 – Vereinsorgane .....  | 6  |
| § 9 – Generalversammlung.....  | 6  |
| § 10 – Aufgaben der Generalversammlung.....  | 7  |
| § 11 – Vorstand.....   | 7  |
| § 12 – Aufgaben des Vorstands.....   | 8  |
| § 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....  | 9  |
| § 14 – Rechnungsprüfer im Kontrollausschuss .....  | 9  |
| § 15 – Schiedsgericht.....   | 10 |
| § 16 – Leitung Fachbereiche .....  | 10 |
| § 17 – Ehrenpräsidentschaft.....   | 10 |
| § 18 – Freiwillige Auflösung des Vereins.....  | 10 |
| § 19 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks..... | 11 |

## **§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „BLICKKONTAKT, Interessensgemeinschaft sehender, sehbehinderter und blinder Menschen“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Staatsgebiet.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2 – Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die allumfassende Förderung und Verwirklichung von Inklusion, Chancengleichheit und Gleichberechtigung sehbehinderter und blinder Menschen, sodass es von einem „Nebeneinander“ zu einem gleichberechtigten und vollwertigen „Miteinander“ führt;
2. den Abbau von Berührungsbarrieren und Hemmnissen im alltäglichen Umgang zwischen sehenden, sehbeeinträchtigten und blinden Menschen sowie Sensibilisierung der Gesellschaft für die Anliegen sehbehinderter und blinder Menschen;
3. aktive Mitgestaltung im faktischen, normativen und legislativen Bereich sowohl auf österreichischer als auch auf europäischer und internationaler Ebene zur Förderung der Behindertengleichstellung speziell für blinde und sehbehinderte Menschen
4. das Erkennen und Beeinflussen von technischen und gesellschaftlichen Trends sowie die aktive Mitgestaltung von Innovationen, sodass zukünftige Entwicklungen bereits auf die Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Menschen Rücksicht nehmen
5. die Vernetzung, Unterstützung, Beratung, Information sowohl sehbehinderter und blinder Menschen untereinander, als auch die Information, Beratung und Unterstützung von Sehenden für den barrierefreien Umgang mit sehbehinderten und blinden Menschen

## **§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten:

- a) Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sowie mit staatlichen und allfälligen supranationalen und internationalen Stellen sowie sonstiger Einrichtungen im In- und Ausland
- b) Beratung und Unterstützung juristischer und natürlicher Personen, Abfassung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Beurteilungen, aktive Mitarbeit in den relevanten Gremien, Teilnahme an Projektgruppen, Beratung bei Schlichtungsverfahren nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Einrichtung einer Website, Nutzung sonstiger elektronischer Medien

- d) Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Kursen, Vorträgen, Diskussionsabenden
- e) Herausgabe von Publikationen (Newsletter, Flyer, Infoblätter)
- f) Versammlungen und Mitgliedertreffen
- g) Führung eines Vereinslokals
- h) Ausrichten geselliger / gesellschaftlicher Veranstaltungen wie Grillfest, Sportfest; einschließlich der Organisation von Wettkämpfen
- i) Gemeinsame Unternehmungen wie Wanderungen, Treffen zur gemeinsamen Sportausübung, gemeinsamer Besuch von Märkten, Museen, kultureller Einrichtungen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Sponsorengelder
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f) Werbeeinnahmen
- g) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines

#### **§ 4 – Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem finanziell oder materiell fördern.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann mittels Antragsformular beantragt werden. Über die tatsächliche Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum

nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 18 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) In den Jahren, in denen keine ordentliche Generalversammlung vorgesehen ist, soll ein Infoabend für die Mitglieder stattfinden. Dafür hat jedes Organ des Vereines bis zum 31. Jänner jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr abzugeben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Kontrollausschuss (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), sowie die Leitungen der Fachbereiche (§ 16) und die Ehrenpräsidentschaft (§ 17).

## **§ 9 – Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen des Kontrollausschusses (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),
- d. Beschluss einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 VerG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine(n) gerichtlich bestellte(n) Kurator(in) (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über die Anträge;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen (Kontrollausschuss);
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der FachbereichsleiterInnen und der RechnungsprüferInnen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer und Kassierin/Kassier. Der Vorstand hat das Recht, jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 – Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung haben die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Kassierin/der Kassier die Vertretung des Vereins nach außen zu übernehmen. In einzelnen, inhaltlich genau bestimmten Angelegenheiten, kann die Obfrau/der Obmann auch eine Fachbereichsleitung mit der Vertretung des Vereines nach außen betrauen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(5) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

### **§ 14 – Rechnungsprüfer im Kontrollausschuss**

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15 – Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 – Leitung Fachbereiche**

Zur Verwirklichung der Vereinsziele können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung Fachbereiche für bestimmte abgegrenzte Themen eingerichtet werden. An deren Spitze steht eine Leiterin/ein Leiter des jeweiligen Fachbereiches, die/der von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt wird.

## **§ 17 – Ehrenpräsidentschaft**

Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung eine Ehrenpräsidentin/einen Ehrenpräsidenten bestellen. Diese/dieser hat den Ehrenschatz für den Verein zu übernehmen. Sie/Er hat im Übrigen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

## **§ 18 – Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.